

Erfahrungen mit dem Berner See- und Flussufergesetz

Autor(en): **Breitenmoser, Bernadette**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale**

Band (Jahr): - **(1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-957044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ERSTAUNEN WAR GROSS, ALS DAS BERNER VOLK AM 6. JUNI 1982 MIT 137'000 JA GEGEN 94'000 NEIN DER SP-INITIATIVE FÜR FREIE SEE- UND FLUSSUFER ZUSTIMMTE. DENN DAMIT TRAT EIN GESETZ IN KRAFT, WELCHES KANTON UND GEMEINDEN VERPFLICHTETE, IM RAHMEN VON SPEZIALPLANUNGEN DIE UFERLANDSCHAFT ZU SCHÜTZEN UND FÜR ÖFFENTLICHEN ZUGANG ZU SEE- UND FLUSSUFERN ZU SORGEN. VOR ALLEM LETZTERES IST LEICHTER GESAGT ALS GETAN.

Erfahrungen mit dem Berner See- und Flussufergesetz

Der öffentliche Uferzugang wird mit einem Uferweg sichergestellt. Er muss durchgehend sein und unmittelbar entlang dem Ufer führen, soweit nicht Topographie oder bestehende Bauten dies verunmöglichen, überwiegende Interessen des Natur- und Ortsbildschutzes entgegenstehen oder eine andere Linienführung attraktiver ist.

Bild: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

► **Bernadette Breitenmoser**, Siedlungsplanerin HTL/BVS/BSP, Zürich. 1984 bis 1986 Mitarbeit auf dem Raumplanungsamt des Kantons Bern am Vollzug des See- und Flussufergesetzes.

► **Bernadette Breitenmoser**

Rund ein Viertel der Berner Gemeinden - unter anderem auch die bevölkerungsreichen Städte Bern, Biel und Thun - sind vom See- und Flussufergesetz betroffen. Sie liegen entweder an der Aare oder an einem der grossen Seen, dem Briener-, Thuner-, Wohlen-, Neuenburger- oder Bielersee. Wäre das See- und Flussufergesetz bereits vollzogen, stände an diesen Ufern noch mehr Erholungsraum zur Verfügung. Noch mehr Menschen könnten unweit der Wohnung auf einem Uferweg spazieren oder joggen und am Wasser verweilen, spielen oder baden. Noch endet aber mancher Uferspaziergang vor dem Zaun einer Privatliegenschaft.

Das Berner See- und Flussufergesetz macht klare Vorgaben. Kantonale Richtpläne haben den gesetzeskonformen Inhalt und die Koordination zu gewährleisten. Auch bezüglich Finanzierung ist vorgesorgt. Ein Fonds, dem der Grosse Rat jährlich 4 Millionen Franken zuweist, unterstützt finanziell die Verwirklichung der Uferschutzpläne. Sie erhielten den Auftrag, innerhalb von fünf Jahren einen Uferschutzplan zu erlassen und darin unter anderem auch den Uferweg grundeigentümergebündelt zu sichern. Und die Gemeinden sollten in ihrer Uferschutzplanung mittels eines sogenannten Realisierungsprogramms aufzeigen, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden.

Der Vollzug ist aber trotzdem keine leichte Aufgabe. Die Konflikte zwischen Schutz und Erholung einerseits, öffentlichen und privaten Interessen andererseits verlangten schon bei der Richtplanung viel politisches Fingerspitzengefühl. Dank dem, dass die Regionen die Richtpläne erarbeiteten, gelang es, die Gemeinden und ihr Wissen über die lokalen Gegebenheiten von Anfang an einzubeziehen und der Planung den notwendigen Realitätsbezug zu geben. Um die Konflikte zwischen Schutz und Erholung zu lösen, wurde eine Arbeitsgemeinschaft mit Vertretern des Naturschutzverbandes, des Heimatschutzes und der Berner Wanderwege gegründet, die die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abwog.

Bei der kommunalen Uferschutzplanung harzt es aber trotz den gut fundierten Richtplänen noch immer. Harte Auseinandersetzungen mit Grundeigentümern, die um ihren Privatstrand fürchten, erschweren den Gemeinden die Arbeit. So hat zwölf Jahre nach Inkrafttreten des See- und Flussufergesetzes erst ein Drittel der Gemeinden ihre Uferschutzpläne erlassen. Bei einem weiteren Drittel sind sie vorgeprüft und auf gutem Weg. Die Bilanz sieht bei der Realisierung aber noch schlechter aus. Lediglich vier der fehlenden 68 Kilometer wurden bis jetzt erstellt. Doch die Urheber des See- und Flussufergesetzes geben Grund zur Hoffnung; sie zeigen, dass sie ihr Anliegen nicht so schnell vergessen. Sie haben die «Interessengemeinschaft freie See- und Flussufer» gegründet und überwachen den Vollzug. ■